

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bedingungen (im Folgenden: „RLS-Bedingungen“) gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der InterCard AG für POS-Services („AGB“), soweit zwischen der InterCard AG (im Folgenden: „InterCard“) und dem Vertragsunternehmen (im Folgenden: „VU“) ein POS Servicevertrag besteht und mit InterCard der Ankauf von Rücklastschriftforderungen vereinbart wurde (im Folgenden: „Ankauf von Rücklastschriftforderungen“). Die Regelungen in Ziffer 1, Satz 5 und 6 der AGB bleiben hiervon unberührt.

2 Vertragsgegenstand

InterCard kauft im Rahmen des Ankaufs von Rücklastschriftforderungen zu den nachfolgenden Bedingungen sämtliche Rücklastschriftforderungen von dem VU an und zahlt dem VU als Forderungskaufpreis den Lastschriftbetrag sowie die von der Zahlstelle berechneten Rückgabekosten (im Folgenden für beide: „Erstattungsbetrag“). Rücklastschriftforderungen im Sinne von Satz 1 sind alle Forderungen des VU gegen den Karteninhaber aus Rücklastschriften, die aufgrund von Zahlungen mit gültigen Zahlungskarten, die am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft teilnehmen können (im Folgenden: „ec-Karte“), im Lastschrifteinzugsverfahren mit Unterschrift entstanden sind (einschließlich des Anspruchs auf Ersatz der von der Zahlstelle berechneten Rückgabekosten).

3 Forderungskauf, Forderungsabtretung und Kaufpreiszahlung

3.1 Forderungskauf / aufschiebende Bedingung

Das VU verkauft InterCard mit Abschluss der Rücklastschriftvereinbarung die während der Laufzeit der Rücklastschriftvereinbarung anfallenden Rücklastschriftforderungen. Die Wirksamkeit des Kaufvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass folgende Voraussetzungen (im Folgenden: „Erstattungsbedingungen“) kumulativ vorliegen:

- Sämtliche Leistungsvoraussetzungen nach Ziff. 4.1 bis 4.3 müssen erfüllt sein.
- Das VU hat sämtliche in Ziff. 5 bezeichneten Prüfungspflichten erfüllt.
- Die in Ziff. 6 genannten Nachweise müssen InterCard rechtzeitig zugegangen sein.
- Die Rücklastschriftforderungen wurden nicht bereits an das VU bezahlt.

3.2 Forderungsabtretung

Das VU tritt gem. § 398 BGB mit Abschluss der Rücklastschriftvereinbarung die nach Maßgabe von Ziff. 3.1 verkauften Rücklastschriftforderungen an InterCard ab. InterCard nimmt die Abtretung an.

3.3 Kaufpreiszahlung

Die Zahlung des Kaufpreises (= Erstattungsbetrag) steht unter dem Vorbehalt des Vorliegens sämtlicher Erstattungsbedingungen und erfolgt unverzüglich nach Ablauf eines angemessenen Zeitraumes zur Prüfung der Erstattungsbedingungen. Stellt sich nach der Erstattung heraus, dass eine der Erstattungsbedingungen nicht vorgelegen hat, kann InterCard von dem VU die Rückzahlung der unter Vorbehalt gezahlten Erstattungsbeträge sowie ihr entstandene Auslagen und Bearbeitungskosten verlangen. InterCard ist ermächtigt, den von dem VU an InterCard zurückzahlender Erstattungsbetrag per Lastschrift von einem Konto des VU einzuziehen.

4 Leistungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen bezüglich des Einzugsermächtigungsbelegs

Der einer Rücklastschriftforderung zugrunde liegende Einzugsermächtigungsbeleg muss

- von einem von InterCard zugelassenen POS-System des VU anhand der auf einer gültigen ec-Karte gespeicherten Bankleitzahl und Kontonummer erstellt worden sein,
- vom rechtmäßigen Inhaber dieser ec-Karte eigenhändig unterschrieben worden sein,
- den von InterCard vorgegebenen Belegtext enthalten,
- lesbar sein, so dass mindestens die Transaktionsdaten einschließlich der Bankverbindung erkennbar ist und
- den von InterCard vorgegebenen Formatvorgaben (Länge/Größe) entsprechen.

4.2 Voraussetzungen bezüglich der Zahlungstransaktionen

- Die einer Rücklastschriftforderung zugrunde liegende Zahlungstransaktion muss im Online-Betrieb von InterCard autorisiert worden sein.
- Die einer Rücklastschriftforderung zugrunde liegende Rücklastschrift darf nicht infolge eines Bedienungs- oder Eingabefehlers des VU oder eines für das VU tätigen Dritten erfolgt sein.

4.3 Voraussetzungen bezüglich des Grundgeschäfts

- Die einer Rücklastschriftforderung zugrunde liegende Zahlungstransaktion darf nicht vollständig oder teilweise zur Auszahlung von Bargeld, zur Aushändigung von Gutscheinen oder zur Leistung sonstigen Bargeldersatzes durchgeführt worden sein. Dies gilt insbesondere im Falle der Auszahlung von Bargeld und der Aushändigung von Gutscheinen im Rahmen eines Warenumtausches oder im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Mängelansprüche des Karteninhabers durch das VU.

- Das der Zahlungstransaktion zugrunde liegende Rechtsgeschäft (im Folgenden: „Grundgeschäft“) zwischen dem VU und dem Kunden muss rechtswirksam zustande gekommen sein und darf weder insgesamt noch teilweise rückgängig gemacht oder vom Karteninhaber bestritten worden sein. Erfolgt eine Lastschriftrückgabe im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Mängelansprüchen im Rahmen des Grundgeschäfts, muss der Zahlungsanspruch des VU rechtskräftig festgestellt und dies InterCard nachgewiesen worden sein.
- Die Rücklastschriftforderung muss im Zeitpunkt des Ankaufs nach Ziff. 3.1 fällig sein; insofern darf die Rücklastschriftforderung gestundet sein noch darf mit dem Karteninhaber ein Vollstreckungs-Stillhalteabkommen bezüglich der Rücklastschriftforderung geschlossen worden sein.
- Forderungen gegenüber Minderjährigen werden von InterCard nicht angekauft.

4.4 Fehlen von Leistungsvoraussetzungen

InterCard teilt dem VU unter Angabe der Gründe jeweils schriftlich mit, wenn aus ihrer Sicht die Leistungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind. Auch bei Fehlen einzelner oder aller Leistungsvoraussetzungen ist InterCard berechtigt, aber nicht verpflichtet die Rücklastschriftforderung des VU gegen den Karteninhaber vom Karteninhaber in fremdem Namen mittels Lastschrift einzuziehen, ohne dass hierdurch ein Forderungsankauf durch InterCard erfolgt. Die Pflicht zur Erstattung der Rücklastschriftforderung an das VU besteht jedoch erst nach Geldeingang vom Konto des Karteninhabers unter Abzug entstandener Auslagen.

5 Weitere Pflichten des VU

5.1 Unterschriftsprüfung

Das VU hat die Übereinstimmung der Unterschrift auf dem Einzugsermächtigungsbeleg mit der Unterschrift auf dem Unterschriftenfeld der verwendeten ec-Karte und Plausibilität von Vor- und Zunamens auf der Karte zu prüfen und sich im Zweifelsfall zur weiteren Identitätsprüfung einen amtlichen, unterschriebenen gültigen Lichtbildausweis oder gültigen Reisepass des Karteninhabers vorlegen zu lassen und die Übereinstimmung des Namens, der Unterschriften sowie der äußeren Erscheinung des Karteninhabers zu prüfen.

5.2 Anschriftenerhebung bei Weigerung des Zahlungsdienstleisters des Karteninhabers, Anschriften bei einer Rücklastschrift zu übermitteln

Falls der Zahlungsdienstleister des Karteninhabers sich generell weigert, im Fall einer Rücklastschrift die Anschrift des Karteninhabers an InterCard zu übermitteln, kann auf Anforderung von InterCard vom Terminal ein Beleg mit einem zusätzlichen Namens- und Anschriftenfeld ausgedruckt werden. In diesem Fall hat sich das VU einen amtlichen, unterschriebenen Lichtbildausweis oder Reisepass des Karteninhabers vorlegen zu lassen und die Übereinstimmung des Vor- und Zunamens, der Unterschriften sowie des äußeren Erscheinungsbildes des Karteninhabers zu prüfen. Auf dem Beleg sind Vor- und Zuname, die Anschrift, sowie die von InterCard angeforderten Ausweisdaten deutlich lesbar und vollständig zu notieren. Wenn das vorgelegte Ausweispapier keine Anschrift enthält, ist das Geburtsdatum zu notieren. Bei fehlenden, später nachgereichten, nachweislich unrichtigen oder nicht leserlichen Angaben kann InterCard den Ankauf dieser Forderung ablehnen und als Inkassoauftrag gem. Ziffer 8 bearbeiten.

5.3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Das VU verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlicher Vorschriften (einschließlich datenschutzrechtlicher Vorschriften), die im Zusammenhang mit der Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Karteninhaber und infolge der Abtretung von Rücklastschriftforderungen an InterCard gelten.

6 Nachweise zu Rücklastschriften

6.1 Rücklastschriften auf einem Konto des VU

Sofern eine Rücklastschrift einem Konto des VU belastet wurde, hat das VU den vom Karteninhaber unterschriebenen Einzugsermächtigungsbeleg im Original (eine Kopie der Vorder- und Rückseite muss beim VU bleiben) sowie eine Kopie des Kontoauszugs, auf dem die Rücklastschrift ausgewiesen ist, unverzüglich, spätestens jedoch so rechtzeitig an InterCard zu senden, dass die Unterlagen InterCard nach gewöhnlichem Postlauf zwei Wochen seit dem Buchungstag der Rücklastschrift zugehen.

6.2 Rücklastschriften auf einem Konto von InterCard

Sofern eine Rücklastschrift einem Konto von InterCard belastet wurde, hat das VU den vom Karteninhaber unterschriebenen Einzugsermächtigungsbeleg im Original nach Aufforderung durch InterCard unverzüglich, spätestens jedoch so rechtzeitig an InterCard zu senden, dass InterCard der Beleg nach gewöhnlichem Postlauf zwei Wochen seit Erhalt der Mitteilung durch InterCard zugeht. Das VU hat das Original des Einzugsermächtigungsbelegs für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Transaktionsdatum aufzubewahren.

6.3 Rücklastschriften auf einem Konto des VU, in das InterCard Einblick nimmt

Sofern eine Rücklastschrift einem Konto des VU belastet wurde, dessen Kontobewegungen InterCard unmittelbar bei der Bank des VU abfragen kann, sind die vom Karteninhaber unterschriebenen Einzugsermächtigungsbelege InterCard auf Anforderung zu übersenden. Das VU hat das Original des Einzugsermächtigungsbelegs für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem Transaktionsdatum aufzubewahren. Die Erstattung der angekauften Rücklastschriftforderungen erfolgt einmal monatlich jeweils bis zum 5. Werktag des Folgemonats. Ziff. 3.3, Satz 2 und 3 bleiben unberührt.

7 Behandlung von Zahlungen zwischen Karteninhaber und VU

7.1 Zahlungen des Karteninhabers an das VU

Auch nach erfolgter Forderungsabtretung ist das VU verpflichtet, nach möglichst vorheriger telefonischer Information an InterCard, Zahlungen des Karteninhabers zu Rücklastschriftforderungen (einschl. der entstandenen Auslagen und Bearbeitungskosten) entgegenzunehmen, dem Kunden die Zahlung schriftlich zu quittieren und auf einer Zweitschrift des Quittungsbelegs den Namens, die Anschrift, die Kontonummer und die Bankleitzahl des Zahlungspflichtigen zu notieren. Das VU ist verpflichtet, InterCard die Zweitschrift des Quittungsbelegs oder die auf dem Quittungsbeleg enthaltenen Angaben unverzüglich spätestens am folgenden Werktag zukommen zu lassen. Zahlt der Schuldner einer Rücklastschrift an das VU durch Überweisung auf dessen Konto, ist InterCard dies unter Angabe der Bankverbindung des Karteninhabers ebenfalls unverzüglich spätestens am folgenden Werktag nach Geldeingang mit Angabe des Absenders mitzuteilen. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung schuldhaft, hat das VU die Kosten von InterCard, die wegen der weiteren Verfolgung der Ansprüche durch InterCard oder Dritte entstehen, zu tragen. Soweit InterCard den Erstattungsbetrag bereits gezahlt hat, ist das VU verpflichtet, Zahlungen nach Satz 1 unaufgefordert und unverzüglich an InterCard herauszugeben.

7.2 Zahlungen des VU an Karteninhaber

Rückzahlungen von erhaltenen Lastschrifteinzugsbeträgen oder erhaltene Kundenzahlungen im Zusammenhang mit Rücklastschriften sind nur mit schriftlicher Zustimmung von InterCard zulässig. Liegt diese nicht vor, kann InterCard etwaige offene Forderungen (Rücklastschriften nebst entstandener Auslagen und Bearbeitungskosten) vom Ankauf ausschließen und die offene Forderung dem VU zurückbelasten.

8 Übernahme von Rücklastschriften zum Inkasso

Im Rahmen der bestehenden Inkassoerlaubnis kann InterCard auf Basis einer separaten vertraglichen Vereinbarung für nicht angekaufte unstrittige Rücklastschriftforderungen die Bearbeitung übernehmen.

9 Limitierung der maximalen Erstattungsbeträge

9.1 Tageslimit

Der maximale Erstattungsbetrag pro Kalendertag und Konto eines Karteninhabers wird zwischen InterCard und dem VU in Form eines Tageslimits einzelvertraglich vereinbart. Wird eine einzelne Transaktion zum Zwecke der Umgehung des Tageslimits oder von Prüfungspflichten auf mehrere Einzeltransaktionen aufgeteilt (Betragssplitting), so ist InterCard - unbeschadet der Erstattungsbedingungen - nur verpflichtet, die aus der zeitlich ersten Einzeltransaktion resultierende Rücklastschriftforderung anzukaufen. Ein solches Betragssplitting wird vermutet, wenn für einen Karteninhaber innerhalb eines Zeitraumes von 10 Minuten mehrere Einzeltransaktionen stattfinden. Dem VU ist die Beibringung des Gegenbeweises gestattet.

9.2 Monatslimit

Der maximale Erstattungsbetrag je Kalendermonat ist auf 20 Prozent der Summe des Umsatzes begrenzt, der online mit dem unterschrittsbasierten Elektronischen Lastschriftverfahren der InterCard abgewickelt wurde, maximal jedoch € 1.500,00 je Terminal und Kalendermonat.

10 Karten-/Kontosperrern

InterCard ist berechtigt ec-Karten und Kontonummern für die Nutzung an den POS-Systemen des VU zu sperren. Ein Anspruch des VU auf die Einrichtung und Löschung von Karten-/Kontosperrern besteht nicht.

11 Vertragsbeginn, Kündigung, Geschäftsaufgabe

11.1 Vertragsbeginn

Die Vereinbarung über den Ankauf von Rücklastschriftforderungen beginnt mit der Gegenzeichnung durch InterCard, sofern zwischen InterCard und dem VU zuvor noch keine Vertragsbeziehung bestand. Bei nachträglicher Vereinbarung zu bisher ohne Ankauf von Rücklastschriftforderungen bestehenden Verträgen beginnt die Vereinbarung über den Ankauf von Rücklastschriftforderungen mit der ersten Transaktion des auf die Gegenzeichnung folgenden Kalendermonats.

11.2 Kündigung / Beendigungsfolgen

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Ankauf von Rücklastschriftforderungen von jeder Vertragspartei schriftlich mit einer Frist von 10 Kalendertagen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht des VU und von InterCard zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung über den Ankauf von Rücklastschriftforderungen, insbesondere nach Ziff. 11.3 bleibt unberührt. Im Falle der Beendigung der Vereinbarung über den Ankauf von Rücklastschriftforderungen bleiben die im Übrigen zwischen InterCard und dem VU bestehenden Vertragsverhältnisse unberührt.

11.3 Geschäftsaufgabe des VU

Sofern das VU beabsichtigt, seinen Geschäftsbetrieb einzustellen, hat es InterCard hierüber unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen vor der beabsichtigten Einstellung zu informieren. In diesem Fall ist InterCard berechtigt, die Vereinbarung über den Ankauf von Rücklastschriftforderungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen. Erfolgt die Information nach Satz 1 nicht oder nicht fristgerecht, ist InterCard berechtigt den Ankauf von Rücklastschriftforderungen der letzten 30 Tage des Geschäftsbetriebs des VU abzulehnen, auch wenn die Erstattungsbedingungen im Übrigen vorliegen.